Artikel 1

[1]Pflichtversichert bei der Versorgungsanstalt der Kaminkehrergesellen (Anstalt) ist jeder Schornsteinfegergeselle, der bei einem Mitglied im Land Rheinland-Pfalz beschäftigt ist. [2]Die Versicherungspflicht nach Satz 1 endet mit Ablauf des 31. Dezember 2006. [3]Die aufgrund der Pflichtversicherung entstandenen Versorgungsansprüche bleiben bestehen.